

Schäferhundverein RSV2000 e.V.
Prüfungsordnung für Ausdauerprüfung (AD)

Stand 30.09.2013

Diese Ordnung wurde vom Vorstand des Schäferhundverein RSV2000 e.V. am 24.05.2010 beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 e.V. in Kraft.

§ 1
Zweck

- (1) Die Ausdauerprüfung des Schäferhundverein RSV2000 e.V. dient der Überprüfung der Fitness des Deutschen Schäferhundes. Darüber hinaus ist die Ausdauerprüfung Voraussetzung für die Teilnahme an einer Körung im RSV2000 e.V.

§ 2
Allgemeine Bestimmungen

- (1) (siehe Allgemeiner Teil der Gebrauchshundeprüfungsordnung der FCI)
- (2) Ausdauerprüfungen werden ausgerichtet
- a. in den CC
 - b. in Ortsgruppen des Schäferhundverein RSV2000 e.V.
- (3) Termenschutzanträge sind über die Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 e.V. zu stellen.
- (4) Termin und Ort der Ausdauerprüfung werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (5) Ausdauerprüfungen werden abgenommen
- a. vom LAZ (Leiter Ausbildung und Zucht)
 - b. von den LCC (Leiter der Competence Center)
 - c. von Zuchtrichtern
 - d. von Leistungsrichtern
- (6) Während der Sommermonate ist die Ausdauerprüfung nur in den Vormittags- oder Spätnachmittagsstunden durchzuführen. Die Außentemperatur soll nicht über 22 Grad Celsius liegen.
- (7) Der Prüfungsleiter ist für die Bereitstellung einer geeigneten Strecke zuständig.
- (8) Die Teilnahme an einer Ausdauerprüfung ist freiwillig. Falls im Verlaufe einer Ausdauerprüfung ein Hundeführer oder dessen Hund einen körperlichen Schaden erleiden sollte, kann hierfür weder der RSV2000 e.V., noch die

durchführende Ortsgruppe, noch der Richter verantwortlich bzw. haftbar gemacht werden.

- (9) Ausdauerprüfungen, die in einem VDH/FCI anerkannten Verein absolviert wurden, werden, wenn sie in Art und Umfang der Durchführung der Ausdauerprüfung des RSV2000 e.V. entsprechen, anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet der LAZ.

§ 3

Zulassungsbestimmungen

- (1) Das Mindestzulassungsalter beträgt 16 Monate.
- (2) Zugelassen sind zu einer Prüfung höchstens 20 Hunde bei einem Richter, bei mehr als 20 Hunden muss ein zweiter Richter hinzugezogen werden.
- (3) Teilnehmen können alle Hunde, die gesund und gut durchtrainiert sind. Kranke, nicht genügend kräftige Hunde, trächtige oder säugende Hündinnen dürfen nicht zugelassen werden. Eine Mitgliedschaft im RSV2000 e.V. ist nicht Voraussetzung.

§ 4

Durchführungsbestimmungen für Ausdauerprüfungen

- (1) Der Richter hat sich von der Identität des teilnehmenden Hundes zu vergewissern.
- (2) Der Richter hat sich zu überzeugen, ob die Hunde in guter Verfassung sind. Hunde, die einen müden, lustlosen und untrainierten Eindruck machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung trifft in jedem Fall der Richter; sie ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Hunde müssen eine Strecke von mindestens 20 Kilometern Länge in höchstens 120 Minuten reiner Laufzeit ableisten.
- (4) Die Prüfung ist zwei Mal durch eine Pause von ca. je 15 Minuten zu unterbrechen. Der Richter hat in dieser Zeit die Hunde auf etwaige Ermüdungserscheinungen zu beobachten. Übermüdete Hunde, bzw. Hunde, deren Pfoten wund gelaufen sind, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen.
- (5) Richter und Prüfungsleiter sollen die Hunde möglichst auf dem Fahrrad begleiten. Eine Begleitung mit dem PKW ist statthaft. Die entsprechenden Feststellungen bei den Hunden sind zu notieren. Es ist erforderlich, dass die Prüflinge von einem PKW begleitet werden, damit Hunde, die erkennen lassen, dass sie den Anstrengungen nicht gewachsen sind, in das Fahrzeug verladen und weitertransportiert werden können.

(6) Nach Abschluss der Laufleistung kann ein Freisprung über die 1-MeterHürde gezeigt werden, welcher bescheinigt wird.

§ 5 Bewertung

- (1) Die Bewertung erfolgt mit der Kennzeichnung „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.
- (2) Die Ausdauerprüfung gilt als „Bestanden“, wenn der Hund die geforderte Laufleistung gezeigt hat. Als „Nicht bestanden“ gilt die Prüfung, wenn der Hund außergewöhnliche Ermüdungserscheinungen zeigt, die Zeitvorgabe nicht eingehalten hat oder wenn die Pfoten wund gelaufen sind.
- (3) Das Prüfungsergebnis ist in die Ahnentafel, das Leistungsheft oder eine Leistungskarte des Hundes einzutragen und vom Richter zu unterzeichnen.
- (4) Der absolvierte Freisprung wird im Leistungsnachweis vermerkt.
- (5) Die Prüfungsergebnisse sind an die Geschäftsstelle zu melden.

§ 6 Schlussbestimmung

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. In diesem Fall werden die betroffenen Bestimmungen ihrem Sinn gemäß angewendet.